

Anlage 2 der Stellungnahme der Stadt Wuppertal

zum Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den Ausbau der Wuppertaler Schwebebahn; Änderung der Trassierung im Bereich Brücke 97 bis Stütze 102 (Az.: 67.04.01.05-10/1-07)

Stellungnahme des Ressort Umweltschutz, Geschäftsteam 106.13 – Untere Landschaftsbehörde (ULB) – zum Planfeststellungsverfahren Stütze 100:

Die Untere Landschaftsbehörde stimmt der vorliegenden beantragten Baumaßnahme unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen zu:

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom Oktober 2006 ist Bestandteil der Genehmigung. Der Begleitplan ist mit Karte und Text in den vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführende Firma aufzunehmen.
2. Es ist sicherzustellen, dass der örtlichen Bauleitung der landschaftspflegerische Begleitplan - Oktober 2006 - zur Beachtung und Durchführung bereitgestellt wird.
3. Der Beginn der Bauarbeiten ist der ULB binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Ein Bauzeitenplan ist vorzulegen.
4. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 zu erfolgen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Sicherung des Wurzelraumes und den Schutz gegen Bodenverdichtung im Bereich vorhandener, durch das Bauvorhaben betroffener Pflanzenbestände zu legen.
5. Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind entsprechend § 64 LG NW außerhalb eines Zeitraumes von 1.3. bis zum 30.9. durchzuführen.
6. Entstandene Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Gehölzen im Zuge der Baustellenabwicklung sind durch sachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben.
7. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu berücksichtigen. (Punkt 4 gilt entsprechend)
8. Fahrzeugbewegungen im Gewässerbett sowie Arbeiten in der Gewässersohle sind auf ein Minimum zu beschränken, um Beschädigungen an der Gewässersohle oder am Gewässerprofil vorzubeugen.

9. Gemäß § 5 LG NW ist vor Baubeginn das im landschaftspflegerischen Begleitplan errechnete Ersatzgeld in Höhe von 16.500 € an die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal zu zahlen. Diese Zahlung ist auf die Kontonummer 100719 bei der Stadtparkasse Wuppertal (BLZ 330 500 00) unter Angabe des Bauvorhabens und der Debitorennummer, die vorab bei Frau Vorberg, Ressort Umweltschutz, Tel.: 563-5560 zu erfragen ist, einzuzahlen.

10. Das in Anspruch genommene Gelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß den Vorgaben wiederherzustellen.

11. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Abnahme mit der HLB, der ULB sowie mit dem Planungsbüro Selzner durchzuführen, um die entstandenen Eingriffe nach dem LG zu erfassen. Ein Vergleich mit den prognostizierten Eingriffen aus dem LBP wird durchgeführt und als abgestimmtes Ergebnis festgehalten. Auf dieser Basis wird eine eventuelle Rückzahlung bzw. Nachforderung von Ersatzgeld erfolgen.

Wild